

9 Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung), SR 916.140

9.1 Ausgangslage

Die Durchführung der Weinhandelskontrolle obliegt gemäss Weinverordnung (Art. 36 Abs. 1) der Stiftung «Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK)». Sie führt die Kellerkontrolle durch, überprüft die Kelterbuchhaltung, entnimmt seit 2019 die amtlichen Proben und ergreift die notwendigen Massnahmen, wenn sie Verstösse gegen die Artikel 19, 21 bis 24, 27a bis 27f und 34 bis 34e der Weinverordnung feststellt.

Isotopendatenbank

Im Rahmen der Betrugsbekämpfung wurden Methoden zur Bestimmung der natürlichen Anteile an stabilen Isotopen verschiedener Produkte entwickelt, weil ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der Isotopenverteilung eines bestimmten Moleküls und seiner botanischen oder geografischen Herkunft besteht. Die Isotopenanalyse von Wein wird heute als Analysemethode für die amtliche Kontrolle und die Betrugsbekämpfung in der Weinbranche eingesetzt. Damit können die Ergebnisse einer Weinprobe mit einer Datenbank abgeglichen werden, um die Herkunft eines Weins zu bestätigen oder nicht. Die Methode wurde in der Schweiz ab 2017 im Rahmen eines Projekts getestet, das vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und dem Bundesamt für Landwirtschaft gemeinsam finanziert wurde und an dem sich Agroscope, die SWK und die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons Wallis beteiligt waren. Die Projektergebnisse zeigen, dass die Referenzproben der Datenbank jährlich ergänzt werden müssten, um zur effizienteren Betrugsbekämpfung und zur Bekämpfung der Konsumententäuschung beitragen zu können. Im Verlauf des Jahres 2020 entnahm die SWK 31 amtliche Proben, die in Zusammenarbeit mit den kantonalen Labors der Kantone Tessin, Wallis und Zürich analysiert wurden. Zum ersten Mal wurde auch eine Isotopenanalyse basierend auf einem Verdachtsfall durchgeführt.

Maximaler Weinbereitungsertrag

Bei der Verarbeitung von Trauben zu Wein ist ein Ertrag von über 80 Prozent technisch schwierig zu erreichen, entspricht nicht der guten Praxis für die Weinbereitung und ist der Weinqualität abträglich. Es gibt jedoch keinerlei gesetzliche Anforderungen betreffend den Höchstertrag bei der Verarbeitung der Trauben zu Saft oder den Höchstertrag bei der Verarbeitung von Trauben zu Wein. Die SWK stellt fest, dass einige Betriebe bei einigen ihrer Weine oder allgemein bei der Verarbeitung von Trauben zu Wein Erträge aufweisen, die teilweise deutlich über 80 Prozent liegen. Sie verfolgt diese Verstösse, indem sie die Gründe für die Überschreitung eingehend zurückzuverfolgen versucht, was zu unverhältnismässigen Kosten führt.

9.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Für die Produktion von Schweizer Wein wird ein maximaler Weinbereitungsertrag in der Höhe von 80 Litern pro 100 Kilogramm Trauben festgelegt. Die Kantone haben die Möglichkeit, für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB) einen kleineren Höchstertrag als der bundesweit vorgegebene festzulegen.

Die Isotopendatenbank der Schweizer Weine wird im Gesetz verankert und ihre Führung und Aktualisierung werden der Schweizer Weinhandelskontrolle übertragen. Agroscope wird beauftragt, die Trauben, die als Referenz dienen werden, zu sammeln und zu kelnern, um jedes Jahr die Datenbank zu aktualisieren.

9.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 27a^{bis}

Der Artikel 27a^{bis} legt den maximalen Weinbereitungsertrag für die Schweizer Weine fest. Der Weinhöchstertrag wird bei 80 Prozent festgelegt, weil ein solcher Ertrag in der Praxis technisch schwer zu

erreichen ist und unter Einhaltung der guten Praxis für die Weinbereitung nicht erreicht wird. Er bezieht sich auf die in den Artikeln 69 bis 71 der Verordnung des EDI über Getränke (SR 817.022.12) definierten Produkte. Die Festlegung eines maximalen Weinbereitungsertrags wird auf Antrag des Kontrollorgans vorgeschlagen, damit nicht für jeden Wein, bei dem eine Überschreitung dieses Werts festgestellt wird, die Gründe dafür geklärt werden müssen. Die Festlegung und die Anwendung eines Normwerts vereinfachen die Kontrolle und machen sie effizienter.

Die Kantone haben die Möglichkeit, für KUB-Weine einen Höchstertag unter 80 Prozent festzulegen. Diesen können sie je nach Rebsorte unterschiedlich hoch ansetzen. Ein maximaler Weinbereitungsertrag von weniger als 80 Prozent kann ein zusätzliches Kriterium sein, das im Rahmen der zulässigen Weinbereitungsmethoden, die die Kantone nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe f festlegen, eingehalten werden muss, um das Qualitätsniveau und die Typizität der KUB-Weine zu stärken.

Art. 35a Buchst. g und 35b

Die Datenbank enthält die Charakteristika der Schweizer Referenzweine und die Ergebnisse ihrer Isotopenanalysen, insbesondere die isotopische Beziehung $^{18}\text{O}/^{16}\text{O}$. Da dieses Isotopenverhältnis in Abhängigkeit von den jährlichen Bedingungen des Wasserkreislaufs variiert, muss für jedes Jahr eine bestimmte Anzahl authentischer Referenzweine des Schweizer Weinbaus analysiert werden. Die Repräsentativität der Referenzweine wird durch eine geografische Streuung der zu Wein verarbeiteten Traubenposten gewährleistet, die während der Durchführung des Projekts zur Prüfung der Methode festgelegt wurde. Die Forschungsgruppe Önologie von Agroscope wurde damit beauftragt, die Traubenproben zu sammeln und zu keltern sowie die Proben gemäss einem Routineprotokoll zu charakterisieren. Die Walliser Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVS) wurde beauftragt, die Isotopeneigenschaften aller Proben mit der entsprechenden analytischen Gasbench-IRMS-Methode zu charakterisieren. Bei der Probenahme in den Jahren 2016, 2017 und 2018 wurden zwischen 37 und 45 Proben in 9 Schweizer Weinbaugebieten entnommen.

Agroscope kommt die gesetzliche Aufgabe zu, Vollzugshilfe betreffend das Sammeln und Keltern der Trauben für die Herstellung der Referenzweine zu leisten. Agroscope verfügt über die erforderlichen Voraussetzungen wie bspw. den öffentlichen Charakter sowie Kontinuität und Synergien mit dem Testprojekt, das 2022 abgeschlossen wird. Die Möglichkeit, diese Aufgabe mit anderen Aktivitäten der Forschungsgruppe Önologie zu kombinieren, gewährleistet ausserdem eine effiziente Durchführung.

Die Führung und Aktualisierung der Datenbank werden ebenso wie das Methodenprüfungsprojekt der SWK anvertraut. Die geltende Leistungsvereinbarung zwischen dem BLW und der SWK (Art. 36, Abs. 2) wird entsprechend angepasst. Gemäss Artikel 40 leitet die SWK auf Verlangen umgehend alle sachdienlichen Informationen an die Amtsstellen des Bundes und der Kantone weiter. Der Zugang dieser Behörden zur Datenbank ist zwecks eigener Kontrollen gewährleistet. Damit wird die aktive und effiziente Nutzung dieser Datenbank durch das Kontrollorgan sichergestellt.

9.4 Auswirkungen

9.4.1 Bund

Die SWK wird sich auf die neuen Bestimmungen stützen können, um die Effizienz und die Effektivität der Weinhandelskontrolle zu erhöhen.

Agroscope wird mit einer neuen gesetzlichen Unterstützungsaufgabe betraut. Die jährlichen Kosten beliefen sich in der Realisierungsphase des Projekts auf gut 30 000 Franken. Diese Kosten werden in Zukunft über das globale Budget von Agroscope abgedeckt. Eine Kreditverschiebung vonseiten des BLW ist nicht vorgesehen. Die SWK muss neu die Kosten für die Analyse der Referenzweine der Isotopendatenbank übernehmen.

9.4.2 Kantone

Die Kantone sind von den vorgeschlagenen Änderungen nicht betroffen. Sie werden jedoch die Möglichkeit haben, für ihre KUB-Weine einen Höchstertag unter 80 Prozent, den sie je nach Rebsorte unterschiedlich hoch ansetzen können, festzulegen.

9.4.3 Volkswirtschaft

Die zwei Änderungen der Verordnung ermöglichen es, Verstösse effizienter zu verfolgen. Sie tragen zu einem fairen Wettbewerb zwischen den Marktteilnehmenden und zur Bekämpfung der Konsumententäuschung bei.

9.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen des internationalen Rechts und insbesondere mit den Verpflichtungen aus dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81) vereinbar. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Europäische Union über eine ähnliche Isotopendatenbank verfügt, deren Nutzung durch die Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 geregelt ist, die in Anlage 3 von Anhang 7 des oben genannten Abkommens erwähnt wird.

9.6 Inkrafttreten

Die Änderung der Weinverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

9.7 Rechtliche Grundlagen

Artikel 63 Absätze 2 bis 4, Artikel 64 Absatz 1 sowie Artikel 177 des Landwirtschaftsgesetzes.